

**Fachspezifische Studien- und
Prüfungsordnung für das besondere
Masterstudium im Fach
„Technikdidaktik (Berufspädagogik)“
für das Lehramt für die
Sekundarstufe II (berufliche Fächer)
an der Universität Potsdam**

Vom 24. Januar 2024

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]), i.V.m. der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMALA-O) (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Oktober 2023 (AmBek. UP Nr. 16/2023 S. 700), am 24. Januar 2024 folgende Satzung erlassen:¹

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Berufliche Fachrichtungen
§ 4	Teilzeitstudium
§ 5	Module und Studienverlauf
§ 6	Inkrafttreten

Anhang 1: Modulkatalog

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das besondere lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Technikdidaktik

(Berufspädagogik)“ für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) sowie die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam vom (BAMALA-SPS).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMALA-O und/oder der BAMALA-SPS gehen die Bestimmungen der BAMALA-O und der BAMALA-SPS den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Qualifikationsziel des besonderen Masterstudiums im Fach „Technikdidaktik (Berufspädagogik)“ für das Lehramt Sekundarstufe II (berufliche Fächer) ist auf den Erwerb von relevanten fachdidaktischen Kompetenzen in technikbezogenen beruflichen Fachrichtungen gerichtet. Darüber hinaus steht die Verknüpfung grundlegender fachwissenschaftlicher Inhalte sowie assoziierter Erkenntnis- und Arbeitsmethoden mit den fachdidaktischen Anforderungen im Kontext der technischen beruflichen Bildung im Mittelpunkt. Hierfür wird der Aufbau strukturierten Wissens über fachdidaktische Positionen und Strukturierungsansätze der Technikdidaktik sowie die Fähigkeit zur Analyse fachwissenschaftlicher und fachpraktischer Inhalte unter didaktischen Aspekten und hinsichtlich ihrer Bildungswirksamkeit für berufliche Handlungs- und Aufgabenfelder technischer Ausbildungsberufe fokussiert.

(2) Das besondere Masterstudiums im Fach „Technikdidaktik (Berufspädagogik)“ für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) baut auf die fachwissenschaftliche Qualifikation eines einschlägig-technikbezogenen Bachelorabschlusses auf. Die Studierenden qualifizieren sich für den Vorbereitungsdienst (Referendariat) für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) und erwerben professionelle Kompetenzen, um später als Lehrer:in in einer beruflichen Fachrichtung der Technikdidaktik (siehe § 3) tätig zu sein. Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über vertieftes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen und Können in für die Technikdidaktik und deren Fachrichtungen relevanten fachlichen Bezugswissenschaften und der Berufspädagogik,
- sind mit zentralen wissenschaftlichen und unterrichtsrelevanten Fragestellungen, entspre-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. Februar 2024.

- chenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken sowie digitalen Lehr- und Lehr-Methoden vertraut und können diese bildungswirksam und arbeitsförderlich einsetzen,
- sind in der Lage, dieses Wissen zur Planung, Durchführung und Reflexion von differenzierendem und kompetenzorientiertem Unterricht anzuwenden,
 - können für sie neue, unvertraute Aspekte der technikbezogenen beruflichen Bildung selbstständig erarbeiten und mithilfe fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Zugänge begründet auswählen und anwenden,
 - verfügen über reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung, Realisierung und Auswertung von beruflichem Unterricht für heterogene Gruppen,
 - können erste Erfahrungen in der Entwicklung von differenzierten Lehr- und Lernarrangements für inklusiven Fachunterricht sammeln.

§ 3 Berufliche Fachrichtungen

(1) Die für den besonderen lehramtsbezogenen Masterabschluss relevante Zuordnung der oder des Studierenden zu einer der beruflichen Fachrichtungen

- a) Bautechnik,
- b) Biotechnik,
- c) Druck- und Medientechnik,
- d) Elektrotechnik,
- e) Fahrzeugtechnik,
- f) Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik,
- g) Holztechnik,
- h) Informationstechnik/Informatik,
- i) Labortechnik/Prozesstechnik,
- j) Mediendesign und Designtechnik,
- k) Metalltechnik oder
- l) Textil- und Bekleidungstechnik,

erfolgt unter Berücksichtigung der Qualifikation der oder des Studierenden aufgrund des für die Zulassung maßgeblichen Bachelorabschlusses.

(2) Für den Fall, dass eine Zuordnung nach Absatz 1 zu mehr als einer beruflichen Fachrichtung möglich ist, richtet sich die Zuordnung nach dem in der Bewerbung getätigten Vorschlag der oder des Studierenden. Dieser Vorschlag ist unwiderruflich. Ohne einen solchen Vorschlag entscheidet die für die Zulassung zuständige Stelle.

§ 4 Teilzeitstudium

Das Masterstudium ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung mit dem individuellen Prüfungsplan ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der

Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 5 Module und Studienverlauf

(1) Das besondere Masterstudium im Fach „Technikdidaktik (Berufspädagogik)“ für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) an der Universität Potsdam setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LP
I. Module der Fachdidaktik (Fachrichtungsübergreifend)		
BLTEPM100	Fachdidaktik technischer Berufe	6
BLTEPM200	Informationstechnische Grundlagen technischer Berufe	6
II. Module der Fachdidaktik (Schwerpunkt berufliche Fachrichtung)		
Es muss ein Modul im Umfang von 6 LP erfolgreich absolviert werden. Im Zulassungsbescheid für das besondere Masterstudium im Fach „Technikdidaktik (Berufspädagogik)“ wird entsprechend der Zuordnung zu einer beruflichen Fachrichtung nach § 3 Abs. 1 festgelegt, welches der folgenden Module zu absolvieren ist.		
BLTEPM300	Professionspraktische Projekte - Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Metalltechnik	6
BLTEPM400	Professionspraktische Projekte - Bautechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Holztechnik	6
BLTEPM500	Professionspraktische Projekte - Druck- und Medientechnik, Informationstechnik/Informatik, Mediendesign und Designtechnik, Textil- und Bekleidungstechnik	6
BLTEPM600	Professionspraktische Projekte - Biotechnik, Labortechnik/Prozesstechnik	6
Summe		18 LP

(2) Näheres zu den Modulbeschreibungen der in Absatz 1 genannten Module regelt Anhang 1 zu dieser Ordnung.

(3) Ein empfohlener exemplarischer Studienverlaufsplan für das Masterstudium ist in Anhang 2 zu dieser Ordnung aufgeführt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Fach „Technikdidaktik (Berufspädagogik)“ im Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

Anhang 1: Modulkatalog

Die Beschreibungen der in § 5 Abs. 1 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK WiSo). Ergänzende Regelungen oder Abweichungen von den Regelungen der MK WiSo sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Zugangsvoraussetzung
BLTEPM100	Fachdidaktik technikbezogener Berufe	PM	6	siehe MK WiSo
BLTEPM200	Informationstechnische Grundlagen technikbezogener Berufe	PM	6	siehe MK WiSo
BLTEPM300	Professionspraktische Projekte - Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Metalltechnik	PM	6	siehe MK WiSo
BLTEPM400	Professionspraktische Projekte - Bautechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Holztechnik	PM	6	siehe MK WiSo
BLTEPM500	Professionspraktische Projekte - Druck- und Medientechnik, Informationstechnik/Informatik, Mediendesign und Designtechnik, Textil- und Bekleidungstechnik	PM	6	siehe MK WiSo
BLTEPM600	Professionspraktische Projekte - Biotechnik, Labortechnik/Prozesstechnik	PM	6	siehe MK WiSo

LP = Leistungspunkte, PM = Pflichtmodul

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Fachsemester				Σ LP
		1.	2.	3.	4.	
I. Module der Fachdidaktik (Fachrichtungsübergreifend)						
BLTEPM100	Fachdidaktik technikbezogener Berufe	3 (S)	3 (S + SPS)			6
BLTEPM200	Informationstechnische Grundlagen technikbezogener Berufe	6 (S + S)				6
II. Module der Fachdidaktik (Schwerpunkt berufliche Fachrichtung)						
Es muss ein Modul im Umfang von 6 LP erfolgreich absolviert werden. Im Zulassungsbescheid für das besondere Masterstudium im Fach „Technikdidaktik (Berufspädagogik)“ wird entsprechend der Zuordnung zu einer beruflichen Fachrichtung nach § 3 Abs. 1 festgelegt, welches der folgenden Module zu absolvieren ist.“						
BLTEPM300	Professionspraktische Projekte - Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Metalltechnik		6 (S + Pr)			6
BLTEPM400	Professionspraktische Projekte - Bautechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Holztechnik		6 (S + Pr)			6
BLTEPM500	Professionspraktische Projekte - Druck- und Medientechnik, Informationstechnik/Informatik, Mediendesign und Designtechnik, Textil- und Bekleidungstechnik		6 (S + Pr)			6
BLTEPM600	Professionspraktische Projekte - Biotechnik, Labortechnik/Prozesstechnik		6 (S + Pr)			6
Summe Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule 18 LP		9	9	0	0	18

LP = Leistungspunkte, S = Seminar, SPS = Schulpraktische Studien (Tagespraktika), Pr = Projekt